



7. Grundsätzlich sollten Normalobjektive verwendet werden (perspektivische Verzeichnungen bei Weitwinkelobjektiven). Film- und Bildebene sollen parallel sein.
8. Werden mehrere Gegenstände gleichzeitig fotografiert, sind sie für die Aufnahme übersichtlich anzuordnen.
9. Schmauckgegenstände, Münzen u. a. glänzende Gegenstände sind so zu beleuchten, daß nicht Lichtreflexe das Bild unbrauchbar machen. Gegebenenfalls ist ein Polarisationsfilter anzuwenden.
10. Zur besseren Bildwirkung sind die Gegenstände auf einem glatten neutralen Untergrund zu fotografieren (z. B. grauer, gelber oder weißer Stoff). Die Kontrastwirkung ist zu beachten.

Wurde ein Versteck mittels UV-, IR- oder Röntgenstrahlung aufgedeckt, sind zur Dokumentation die entsprechenden fotografischen Mittel zu nutzen.

Gezielte Formen der Registrierung und Aufbewahrung angefertigter Fotodokumentationen müssen angewandt werden. Die Übergabe angefertigter Dokumentationen an das Untersuchungsorgan hat ebenso wie bei der Übergabe sichergestellter Gegenstände und Aufzeichnungen anhand eines Protokolls zu erfolgen.

4. Einige Schlußfolgerungen zur Entwicklung der materiell-technischen Voraussetzungen sowie für die Qualifizierung der Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der Sicherung von Beweismitteln

In den Untersuchungshaftanstalten des MfS bestehen, in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten, i.d.R. günstige Bedingungen für die Durchführung der Körper- und Sachdurch-